

RS UVS Kärnten 1993/12/07 KUVS-K2-1603/1/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.12.1993

Rechtssatz

Bei einem Betriebsumfang - vorliegend acht bis neun LKW-Züge und zirka zehn Kraftfahrer, von denen einige schon 25 Jahre beim Beschuldigten beschäftigt sind - der es dem Zulassungsbesitzer nicht mehr ermöglicht, persönlich sämtlichen Überwachungsaufgaben nachzukommen, hat er ein ausreichendes dichtes und zugänglich organisiertes Netz von Aufsichtsorganen einzurichten und zu überwachen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at